



**Stadt Leverkusen**

Eingabe nach § 24 GO NRW Nr. 2025/3204

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-12-11-jm

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

24.02.2025

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt</b>	13.03.2025	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Alternative Förderkonzepte für private Klimaschutzmaßnahmen

- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 22.01.2025
- Stellungnahme der Verwaltung vom 24.02.2025

31-312-sh  
Ella Schabram  
☎ 31 20

24.02.2025

01

- über Frau Beigeordnete Deppe	gez. Deppe
- über Herrn Stadtdirektor Adomat	gez. Adomat
- über Herrn Beigeordneten Lünenbach	gez. Lünenbach
- über Herrn Stadtkämmerer Molitor	gez. Molitor
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath	gez. Richrath

**Alternative Förderkonzepte für private Klimaschutzmaßnahmen**  
**- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 22.01.2025**  
**- Nr. 2025/3204**

Zu 1.

Mit Schreiben vom 22.01.2025 beantragt der Petent eine Darstellung über die Anzahl der Hausbesitzer\*innen, die die um 50 % reduzierte Gebührenberechnung der Kanalgebühr für begrünte Dachflächen innerhalb der letzten zehn Jahre genutzt haben. Gleichzeitig wünscht er die Nennung der für die Gewährung der reduzierten Gebührenberechnung entstandenen Kosten.

Des Weiteren regt der Petent unter Punkt 2. a) der Eingabe nach § 24 GO NRW an, neue Anreize zu privaten Klimaschutzmaßnahmen zu schaffen und dafür größere Boni bei den städtischen Gebühren, wie der Regenwasserentsorgung für weniger versiegelte Flächen und dessen Erweiterung auf andere klimapositive Maßnahmen, wie Fassadenbegrünung etc., zu schaffen.

Die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) nehmen zu der Eingabe nach § 24 GO NRW aus gebührenrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

1) Derzeit werden insgesamt 690 Grundstücke, die über ein begrüntes Dach verfügen, mit einer Gesamtfläche von rd. 408.000 m<sup>2</sup> zur Niederschlagswassergebühr herangezogen. Ein finanzieller Verlust entsteht der TBL dabei nicht, da die nicht herangezogene Fläche über den Gebührensatz auf die verbleibenden Gebührenzahler\*innen umverteilt wird.

2) Die Niederschlagswassergebühr ist eine Benutzungsgebühr nach § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW). Sie wird für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung und Anlage „Niederschlagswasserbeseitigung“ erhoben.

Über die Gebühr dürfen nur die erforderlichen, für diese Leistung im unmittelbaren Zusammenhang entstehenden betriebswirtschaftlichen Kosten (vgl. § 54 Satz 1 Landeswassergesetz (LWG) und § 6 Absatz 1 und 2 KAG) auf die Gebührenpflichtigen um-

gelegt werden. Die evtl. mit der Leistung entstehenden sonstigen Kosten ökologischer Art dürfen somit nicht über die Gebühr abgedeckt werden.

Die Niederschlagswassergebühr wird nur dann erhoben, wenn auf dem Grundstück Flächen (bebaute und/oder überbaute) vorhanden sind, von denen Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal gelangen kann (vgl. § 3 Absatz 1 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der TBL (GS)).

Hinsichtlich der vorliegenden Eingabe nach § 24 GO NRW bedeutet das, dass eine Gebühr bereits heute nicht erhoben wird, wenn die Flächen nicht an den Kanal angeschlossen sind. Bei einer nachträglichen Änderung der Oberflächenbeschaffenheit der befestigten Fläche (z. B. Abriss der Pflasterfläche und Neugestaltung in Form einer Rasenfläche) kann auf Antrag die Gebühr um diese Fläche reduziert werden.

Zu den befestigten Flächen zählen alle Flächen, die z. B. keine Rasenflächen oder Blumenbeete sind (§ 3 Absatz 3 GS, vgl. Urteile VG Gelsenkirchen, 20.06.2016, Az.: 13 K 1717/14; VG Köln, 11.09.2007, Az.: 14 K 5376/05). Zu den befestigten Flächen gehören auch Schotterflächen. Eine Schotterfläche wird ebenfalls zur Gebühr herangezogen, sofern diese Fläche an den Kanal angeschlossen ist (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17.09.2008, Az.: 15 A 2174/08).

#### Fazit:

Die Schaffung neuer Anreize (z. B. Boni-Zahlungen) über die Benutzungsgebühr, wie in der Eingabe nach § 24 GO NRW angeregt, ist aus gebührenrechtlicher Sicht nicht möglich. Eine Finanzierung der unter den Punkten b) bis e) genannten Vorschläge kann über die Benutzungsgebühr nicht abgerechnet werden, da hierfür keine gesetzliche Grundlage existiert.

Ebenso wäre eine Erhöhung des „Gebührenabschlages“ von 50 % rechtlich nicht haltbar. Die Niederschlagswassergebühr wird bei Vorhandensein einer begrünter Dachfläche aufgrund ihrer Eigenschaft als Wasserspeicher lediglich zu 50 % erhoben (§ 3 Absatz 1 letzter Satz GS). Es wird lediglich ein Nachlass gewährt, da die Dachbegrünung bei Starkregenereignissen bzw. Dauerregen vollgesogen ist und das Niederschlagswasser dann dem Kanal zugeführt wird (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 15.11.2007 – Az.: 9 A 281/05, OVG NRW, Urteil vom 01.09.1999 – Az.: 9 A 5715/98).

#### Hinweis:

Anreize, Niederschlagswasser ökologisch zu nutzen, sind bereits heute gegeben. Neben der Möglichkeit der Dachbegrünung, besteht auch die Möglichkeit bei Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (z. B. Toilettenspülung), Niederschlagswassergebühren zu sparen (§ 4 GS).

#### Zu 2.

Um neue Anreize zu privaten Klimaschutzmaßnahmen trotz knapper Finanzmittel zu schaffen, erarbeitet die Verwaltung ein Konzept dafür, welches die folgenden Vorschläge mitberücksichtigt und schätzt die jährlich zu erwartenden finanziellen Einbußen auf der Basis der Erfahrungswerte zu 1. ein.

Die Erarbeitung eines Konzepts, welches die Vorschläge des Petenten aufgreift, ist nicht möglich, da die unter a) - d) gemachten Anregungen, wie unten erläutert, nicht realisierbar sind. Zudem sind zusätzliche Aufgaben freiwilliger Art im Rahmen der laufenden Aufgabenkritik nicht umsetzbar.

Zu a)

Siehe Fazit und Hinweis zu 1.

Zu b)

Die Grundlagen für die Festsetzung der Grundsteuer werden landesseitig durch das Grundsteuergesetz NRW festgelegt. Dieses Gesetz beinhaltet keine Regelung für eine Differenzierung des Hebesatzes für die Grundsteuer. Daher ist die Stadt Leverkusen auch nicht ermächtigt, solche Differenzierungen bei der Festsetzung der Grundsteuer einzuführen bzw. zu gewähren. Der andere Bestandteil der Grundsteuerfestsetzung, der Grundsteuermessbetrag, liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit des Finanzamtes. Auch hier hat die Stadt keine rechtliche Grundlage, diesen anzupassen.

Zu c)

Die unter 2. c) gemachten Vorschläge tangieren mehrere städtische Töchter sowie Fachbereiche. Aufgrund der aktuellen Haushaltslage kann an keiner Stelle – weder bei Gebühren, noch bei Eintrittsgeldern – auf Einnahmen verzichtet werden.

Zu d)

Die Bauaufsicht ist bei der Bearbeitung der Bauanträge verpflichtet, die rechtlichen Vorgaben umzusetzen. Der Verfahrensablauf ist u.a. in der Bauordnung NRW (BauO NRW) geregelt. Nach Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz ist die vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht gebunden. Die öffentliche Verwaltung muss ihre Entscheidungen in erster Linie im Wege der Rechtsanwendung nach den durch Rechtsnormen vorgegebenen Kriterien fällen.

Im Kommentar BauO NRW, Gädtke, 15. Aufl. 2024 zum § 58 BauO NRW 2018 heißt es zudem: „...Schließlich hat die Bauaufsichtsbehörde den Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Hiernach dürfen gleichgelagerte Fälle nicht verschieden behandelt werden...“.

Eine „beschleunigte“ Bearbeitung im Sinne von einer bevorzugten Bearbeitung von Bauanträgen mit klimapositiven Maßnahmen ist nicht zulässig.

Mobilität und Klimaschutz i. V. m. Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR, Finanzen, Sportpark Leverkusen, Bauaufsicht